

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberdeutsche Zeitung. 1841-1843 1841

243 (3.9.1841)

Die Oberdeutsche Zeitung erscheint täglich, und wird in Karlsruhe als Abendblatt ausgegeben. Der jährliche Abonnementspreis beträgt 6 fl., wozu bei dem Bezug durch die Post noch die Expeditiongebühren kommen. Man abonnirt in Karlsruhe bei der Expedition des Blattes (O. Straußsche Buchhandlung), für auswärtig bei den betreffenden Postämtern.

Nr. 243.

Oberdeutsche Zeitung.

Die großherzogliche Oberdeutsche-Zeitungs-Expedition in Karlsruhe hat die Hauptredaktion übernommen. Für Frankreich abonniert man bei Herrn Alexander, Brunnengasse Nr. 28, in Straßburg. Inserate aller Art werden aufgenommen und der Raum einer dreispaltigen Zeile mit 3 fr. (bei dem zweiten und jedem folgenden Abdruck mit 2 fr.) berechnet.

Karlsruhe.

Freitag, 5. September

1841.

Deutschland.

Von einem unserer hannoverschen Korrespondenten erhalten wir eine Abschrift der „Entscheidungsgründe zu den Urtheilen in Untersuchungssachen wider Mitglieder des Allgemeinen Magistrats der Haupt- und Residenzstadt, wegen der von denselben am 15. Juni und 11. Juli 1839 an die deutsche Bundesversammlung gebrachten Vorstellungen und deren Verbreitung.“ Unser Korrespondent bemerkt dabei: „Nach den Entscheidungsgründen, wovon Abschrift beiliegt, wäre eher Freisprechung, als eine so hohe Strafe gegen die Mitglieder des Magistrats, wie erkannt worden, zu erwarten gewesen. Die Strafe ist auch wohl nur um deswillen so hoch, (8 Wochen Gefängniß oder 400 Thaler für Numann,) weil einige Mitglieder, namentlich solche, die erst vor kurzem an die Justizkanzlei versetzt sind, auf eine noch höhere Strafe angetragen hatten, und nun nach der bei Arbitration von Strafen gewöhnlichen Weise, die divergirenden Vota zu vereinigen, das mittlere Strafmaß zwischen den extremsten Votis arbitriert wurde. Auf diese Weise war es möglich, daß zu Entscheidungsgründen, die den Magistrat beinahe durchaus rechtfertigen, eine ungewöhnlich hohe Strafe sich gesellte.“ Die Entscheidungsgründe selbst lauten, wie folgt:

„Die Angeeschuldigten erkennen die zu den Akten gekommenen gedruckten Exemplare der beiden inkriminirten Vorstellungen als richtige Abdrücke derjenigen Originalen an, welche von ihnen am 15. Juni und 11. Juli 1839 vor Notar und Zeugen unterzeichnet, und in ihrem Auftrage durch den Dr. Hefenberg zu Frankfurt a. M. bei der deutschen Bundesversammlung überreicht worden sind. Ferner räumen sie ein, daß das vorliegende gedruckte Exemplar der als Anlage der zweiten Vorstellung beigefügten Denkschrift nach Form und Inhalt mit derjenigen Gestalt übereinstimmt, womit dieselbe durch den Stadtdirektor Numann und den Stadtrichter Meyer versehen, und sodann, mit Genehmigung des Collegii, als Anlage benützt ist. Sie wollen jedoch für den Inhalt dieser Denkschrift nur in Ansehung der darin referirten Thatfachen, nicht aber wegen der daraus gezogenen Folgerungen verantwortlich seyn. Daneben leugnen dieselben den ehrenkränkenden Charakter der Schriften an sich, stellen jede Absicht, zu beleidigen, in Abrede, und berufen sich auf die Einnahme der Wahrheit derjenigen Thatfachen, deren Aufzählung ihnen zum Vorwurfe gemacht worden.“

Der von den Angeeschuldigten erhobene allgemeine Einwand wegen beschränkter Verantwortlichkeit für den Inhalt der Denkschrift ist — einstweilen abgesehen von den durch einige derselben noch vorgebrachten besondern Entschuldigungsgründen — zu verwerfen, da dieser Anschlag ohne alle Beantwortung und Verwahrung hinsichtlich einzelner Stellen als Anlage beigefügt worden, und aus der Art und Weise, wie im §. 5 der zweiten Vorstellung darauf Bezug genommen wird, deutlich genug erhellet, daß dessen gesammter Inhalt als Material zur richtigen Auffassung der Verhältnisse der Bundesversammlung hat vorgelegt werden sollen.

Es liegt kein rechtlicher Grund vor, die Untersuchung auch auf das Verbrechen der Majestätsbeleidigung auszudehnen. Denn dieses wird entweder durch absichtliche Verletzung der Würde der allerhöchsten Person des Königs oder der allerhöchsten Regierungshandlungen begangen. Daß die Angeeschuldigten diese verletzende Absicht nicht gehabt, ist dafür zu halten, einmal, weil nach der ihrer Beschwerdeführung zum Grunde liegenden Ansicht über die Rechtfertigung des Staats-Grundgesetzes vom Jahre 1833 sie die königl. Minister als allein verantwortlich betrachteten konnten, und dann, weil, hiervon abgesehen, die allerhöchste Person Sr.

Maj. des Königs in keiner Stelle der Schriften angegriffen, von solcher im Gegentheil mehrfältig mit Vertrauen und Ehrerbietung gesprochen ist, und, so viel die allerhöchsten Regierungshandlungen betrifft, die dagegen vorkommenden Angriffe theils objektiv gehalten, theils, wie deren Fassung zeigt, lediglich gegen die Rathgeber Sr. Maj. als deren Urheber gerichtet sind.

Ferner sind von dem Untersuchungsverfahren folgende Vergehen auszuschließen: a) Beleidigungen der Ständeversammlung; wegen der milderen Bestimmungen des neuen Criminal-Gesetzbuchs im Art. 147, denen zufolge dieserhalb keine Untersuchung ohne vorgängigen Antrag der beleidigten Versammlung oder des beleidigten Mitgliedes eingeleitet werden soll. b) Kalumnien gegen die Regierung; da dieses Verbrechen falsche peinliche Anklagen voraussetzt, woran es im vorliegenden Falle ermangelt. c) Beschuldigungen der Departementsminister und der ganzen Staatsdienererschaft, indem die Zustände, welche am Schlusse der ersten Vorstellung geschildert worden, weder den Departementsministern, noch der Staatsdienererschaft zum Vorwurfe gemacht sind. d) Indirekte Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit; indem die Schriften keine Aufreizung zum Widerstande gegen die Obrigkeit enthalten, es auch an dem Beweise eines hierauf gerichteten Vorsatzes der Angeeschuldigten gänzlich ermangelt.

Was sodann den als ehrenkränkend für das königl. Kabinett und einzelne Mitglieder desselben angeschuldigten Inhalt der inkriminirten Schriften betrifft, und zwar: 1. die Aeußerungen, welche sich auf die Wahlumtriebe beziehen, so sind die in der ersten Vorstellung, Absatz 7, in der zweiten Eingabe, §. 5 und 6, und in der Druckchrift, §. 4 und 7, enthaltenen Behauptungen: „daß durch Verheißungen, Drohungen, moralische Gewalt, und moralischen Zwang, durch erweckte Sorge für die eigene Existenz und die Familien der Wähler, auf die Wahlen eingewirkt worden;“ — „daß Wahlqualereien angewendet seyen; daß Alles, was seiner Zeit über die Wahlqualereien und Vernichtung aller Wahlfreiheit in den öffentlichen Blättern nur unvollständig berichtet worden, wohl leider eine traurige Wahrheit sey;“ — „daß man seit dem Mißgelingen der Ständeversammlung im Februar 1839 Deputirte für die zweite Kammer zu erpressen gesucht habe;“ — nach der Wortstellung und dem ganzen Zusammenhange als gegen das königl. Kabinett mitgerichtet zu betrachten.

Diese Behauptungen könnten sich, ihrer Beschaffenheit nach, allerdings zur Verleumdung eignen. Durch den in dieser Beziehung versuchten Entlastungsbeweis ist aber als hinlänglich konstatirt anzunehmen, daß Einwirkungen der bezeichneten Art auf die Wahlen in mehreren Fällen stattgefunden haben. Wenn nun zwar nicht zugleich erwiesen ist, daß diese Einwirkungen vom königl. Kabinette angeordnet oder gebilligt sind, so haben doch die Angeeschuldigten ihren guten Glauben, mit welchem sie jene Behauptungen in vorgebrachter Weise für wahr zu halten gegründete Veranlassung hatten, dargethan; zum Begriffe der Verleumdung gehört aber wesentlich das Bewußtseyn der Falschheit der Nachrede, und sind dieselben daher von dem Vorwurfe dieses Verbrechens, da es an dessen Thatbestande fehlt, freizusprechen.

Unter den obbezeichneten Ausdrücken ist aber der zuletzt erwähnte, welcher die Beschuldigung des Erpressens von Deputirten enthält, schon in der Form für beleidigend zu achten, und daher den Angeeschuldigten, wiewohl lediglich als öffentliche Injurie, zur Last zu legen, wobei ihnen jedoch die Ergebnisse des Entlastungsbeweises erheblich zur Milderung gereichen.

II. Die im §. 5 der Denkschrift gegen das Ende enthaltene Aeußerung über die Entstehung der f. g. Bremer vörder Adresse, die öffentliche Meinung und ihre Organe hätten einzelne Individuen angeklagt, daß sie sich zu einer Intrigue in dieser Beziehung

hergegeben; man habe sogar die Mitglieder des Kabinetts genannt, deren Einfluß in jener Gegend ein solches Mandat gelungen; so viel sey gewiß, daß sich im ganzen Lande, vorzüglich aber auf dem Schauplatz desselben und dessen nächster Umgebung, im Herzogthum Bremen, ein Schrei des Unwillens über diese mutmaßliche Intrigue, die zur Beseitigung des Staats-Grundgesetzes dienen sollen, erhoben, — ist ebenfalls als gegen das königl. Kabinet mitgerichtet und als ehrenkränkend für dasselbe anzusehen.

Jedoch ist, in Betracht der über diesen Gegenstand in damaliger Zeit durch die öffentlichen Blätter und sonst im Publico verbreitet gewesenen Gerüchte, auch bei dieser Äußerung anzunehmen, daß sie von den Angeeschuldigten nicht mit dem Bewußtseyn der Unwahrheit der darin enthaltenen Angaben vorgebracht worden. Deshalb sind dieselben auch hier hinsichtlich des Vorwurfs der Verleumdung nicht strafbar zu befinden, und ist ihnen jene Äußerung lediglich als öffentliche Injurie zur Last zu legen, welche jedoch, nach der Art und Weise, wie erstere vorgebracht worden, nicht für sehr erheblich zu halten ist. Eine weitere Instruktion des Defensionalbeweises rücksichtlich dieser I. und II. erwähnten Äußerungen ist nicht erforderlich gefunden, weil die unter jenen Rubriken den Angeeschuldigten als öffentliche Injurie zur Last gelegten Äußerungen schon in der Form für beleidigend zu halten sind, wobei der Wahrheitsbeweis die Beleidigung gänzlich aufzuheben nicht im Stande ist.

Ferner sind III. von den Äußerungen, welche sich auf die Entstellung der Wahrheit, insonderheit den Wahlkorporationen gegenüber, beziehen, a) die in der ersten Vorstellung: „daß das königl. Kabinet die Korporationen des Landes durch Mittel aller Art verlockt und bestückt habe“, — und die Stellen in der Denkschrift, §. 3 und 7; b) „daß man geglaubt habe, durch die Theorie des Anerkennnisses die Korporationen, welche im Jahre 1838 bona fide gewählt hätten, in die Falle zu locken“; — c) „daß der größte Theil der Korporationen sich aus der Schlinge des aus der Vornahme der Wahl im Jahre 1838 gefolgerten Anerkennnisses loszuwickeln gesucht habe“; — zwar den Angeeschuldigten ebenfalls nicht als Verleumdung zur Last zu legen, weil es, nach der eintretenden Sachbelegenheit, auch hierbei an dem Thatbestande dieses Verbrechens ermangelt. Dagegen enthalten jene Behauptungen inbegriffen die Beschuldigung, daß das königl. Kabinet die Korporationen absichtlich getäuscht habe, und fallen, in der Form beleidigend, den Angeeschuldigten als öffentliche Injurie zur Last.

Unter den Äußerungen, welche IV. auf das gegen die Ständeversammlung beobachtete Verfahren Bezug haben, ist in Betreff der Stelle in der ersten Eingabe, Absatz 7: „daß auf solche Weise Alles verleugnet und mit Hüfen getreten sey, was Recht, was Gesetz und Observanz selbst nach derjenigen Verfassung, auf welche die Regierung Sr. Maj. sich stütze, bisher geheiligt und als unerlässliche Vorschrift sanktionirt hätten“; — dafür zu halten, daß darin dem Kabinete der Vorwurf eines bösslichen Handelns, durch gewaltsame Verletzung der wohlverordneten Rechte der Unterthanen, wider bessere Einsicht, gemacht worden. Der Umstand, daß die Ansichten über die Rechtmäßigkeit der durch dieses Urtheil bezieteten Maßregeln zweifelhaft waren, und letztere eben dadurch Gegenstand der Vorstellung bei der Bundesversammlung wurden, entfernt den Vorwurf von den Angeeschuldigten, daß sie jene Maßregeln wider bessere Ueberzeugung angefochten hätten, und gereicht ihnen zur Milderung in Beziehung auf die ihnen wegen der beleidigenden Form der gewählten Ausdrücke zur Last fallende öffentliche Injurie.

So viel endlich V. die Äußerungen gegen einzelne Mitglieder des königlichen Kabinetts betrifft, ist die in erster Eingabe enthaltene Schilderung der nothwendigen Eigenschaften eines Mannes, der an der Spitze des königl. Kabinetts stehe, als ein beleidigender Angriff gegen die Person des gegenwärtigen königl. Kabinettsministers anzusehen. Hinsichtlich des sonstigen Inhalts der Vorstellungen ist, theils weil er nicht gegen das königl. Kabinet gerichtet ist, theils wegen ihm mangelnder ehrverletzender Eigenschaft, nichts Strafbares wider die Angeeschuldigten anzunehmen.

Der Einwand der Letzteren, daß die vorhin bezeichneten injuriösen Äußerungen ihnen wegen ermangelnder Absicht, zu beleidigen, weil sie in der Rechtsverteidigung begriffen gewesen, nicht als strafbar zu imputiren seyen, ist zu verwerfen, weil, wenn auch

anzunehmen ist, daß ihr nächster Zweck auf Rechtsverteidigung gerichtet gewesen, dennoch hiedurch der rechtswidrige Vorfall bei dem Vorbringen von Injurien keineswegs ganz ausgeschlossen wird. Zu dessen Vorhandenseyn genügt vielmehr schon das Bewußtseyn, daß die beleidigende Handlung die Ehre des Angegriffenen kränken kann. Dieses letztere mußte aber den Angeeschuldigten, bei der unbedingt ehrverletzenden Eigenschaft der oben ausgehobenen Stellen, welche offenbar einen Erzeß in der Rechtsverteidigung enthalten, einleuchten.

Daß sämmtlichen Angeeschuldigten eine Veröffentlichung und Verbreitung der Schriften im Publikum zur Last zu legen sey, ist nicht dafür zu halten; vielmehr nur bei einem derselben die geschehene Mittheilung an dritte Personen als erwiesen zu betrachten.

So viel die anzuwendenden Straf-Grundsätze betrifft, ist, man mag das ältere oder neuere Recht zum Grunde legen, die, selbst von richterlichen Amts wegen eintretende, peinliche Bestrafung der in Rede stehenden Injurien aus dem Gesichtspunkte gestränkter Dienstreue anzunehmen, und dafür zu halten, daß der vorliegende Fall, seiner ganzen Beschaffenheit nach, zwar nicht zu denen zu rechnen ist, bei welchen Verweid oder Geldstrafe zureichend erscheinen könnte, andertheils aber auch nicht zu denen gehört, welche eine schwerere Strafart, als Gefängniß, zur Folge haben; in Hinsicht des letzteren erscheint das neuere Recht in §. 144 des Kriminal-Gesetzbuchs als das strengere, weil dasselbe die Reluktion des Gefängnisses durch Geld nicht zuläßt, welche in der Praxis des älteren Rechts begründet ist; nach Anleitung des §. 6 des königl. Publikationspatents vom 8. August v. J. sind daher die Grundsätze des älteren Rechts bei Entscheidung dieser Sache zu befolgen; es ist mithin auf Gefängniß, mit der Reluktionsbefugniß in Geld, zu erkennen.

Bei Arbitrirung dieser Strafe ist einerseits die Wiederholung der Beleidigungen und die Eigenschaft der Angeeschuldigten als öffentliche Diener, vermöge deren sie der höchsten Regierungsbehörde eine besondere Achtung schuldig waren, in erschwerenden Betracht zu ziehen. Dagegen ist außer den bereits oben bemerkten Milderungsgründen ganz besonders auf den Umstand, daß die Angeeschuldigten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, die städtischen Rechte zu verteidigen, so wie auf die ganze Lage der damaligen Verhältnisse, mildernde Rücksicht zu nehmen. Der Antrag der Angeeschuldigten, das königl. Kabinet in einen Theil der Untersuchungskosten zu verurtheilen, wird verworfen, da der Umstand, daß dieselben nicht auch noch anderer Vergehen, als der Beleidigung des königl. Kabinetts, schuldig erkannt worden sind, kein Grund seyn kann, um sie von der Verpflichtung zur Gestattung der Kosten des gesammten Untersuchungsverfahrens zu befreien, welches durch ihr Verschulden veranlaßt worden ist.

Obgleich das vorliegende Vergehen in Form einer kollegialischen Amtshandlung verübt worden, so ist doch jedem Einzelnen der Angeeschuldigten als Miturhebern die Strafe, unter Beachtung der bei jedem derselben eintretenden besondern Schärfsungs- oder Milderungsgründe, zuzumessen:

1) Bei dem Stadtdirektor Rumann sind als besondere Schärfsungsgründe zu berücksichtigen: der Umstand, daß derselbe das Konzept der ersten Vorstellung entworfen hat; sodann seine Stellung als Direktor des allgemeinen Magistratscollegii; endlich auch die gegen denselben im disziplinarischen Wege erkannten mehrfachen Verweise und Geldstrafen wegen unehrerbietiger Schreibart gegen vorgesetzte Behörden. Nach diesen Rücksichten ist der Stadtdirektor Rumann für den strafbarsten der Angeeschuldigten zu halten.

2) Dem Stadtrichter Meyer ist ein geringeres Strafmaß zuzuerkennen, als dem Stadtdirektor Rumann; in dessen kommt bei demselben besonders in erschwerenden Betracht, daß er Mitglied der Redaktionskommission bei der ersten Vorstellung gewesen ist, auch die der zweiten Vorstellung beigelegte Denkschrift in Gemeinschaft mit dem Stadtdirektor Rumann redigirt hat.

3) Der Stadtsyndikus Overß hat dasselbe Strafmaß verwirkt, als der Stadtrichter Meyer, da derselbe Mitglied der Redaktionskommission bei der ersten Eingabe gewesen ist, ihm auch eine, wenn gleich geringe Verbreitung der der zweiten Vorstellung beigelegten Denkschrift durch Mittheilung an zwei Verwandte zur Last fällt.

4) Der Stadtrichter Kern ist etwas minder strafbar, als

die beiden vorigen Angeeschuldigten, da bei ihm als Scharfungsgrund nur der Umstand eintritt, daß er Mitglied der Redaktionskommission bei der ersten Vorstellung gewesen ist.

5) Bei dem Stadtrichter Delzen treten keine besonderen Scharfungsgründe hervor, und ist demselben daher das Strafmaß noch etwas geringer, als den Vorigen, zuzumessen.

6) Bei dem Stadtschreiber Waldenius treten ebenfalls keine besonderen Scharfungsgründe ein, und hat derselbe also dieselbe Strafe verwirkt, als der Stadtrichter Delzen.

7) Der Senator Mithoff ist ungleich milder zu beurtheilen, als die vorhin genannten Angeeschuldigten, da ihm als nicht studirten Mitgliede des Magistratscollegii im Allgemeinen eine bei weitem geringere Verantwortlichkeit für den Inhalt der inkriminirten Schriften, besonders der Denkschrift, zur Last zu legen ist, als den juristischen Mitgliedern; deshalb ist gegen denselben auf ein bedeutend geringeres Strafmaß zu erkennen.

Bei den Senatoren 8) Roese, 9) Winter, 10) Blum, treten ganz die nämlichen Rücksichten ein, wie bei dem Senator Mithoff, und haben daher dieselben ein gleiches Strafmaß, wie dieser, verwirkt.

11) Der Stadtgerichts-Assessor Meißner hat an der ersten Vorstellung keinen Theil genommen; ihn trifft also die Verantwortlichkeit auch nur in beschränkter Weise, weshalb ihm dieselbe mildere Strafe, wie den vorhergenannten Angeeschuldigten, zuzuerkennen ist.

12) Der Senator Deicke hat nur an der ersten Vorstellung Theil genommen, weshalb ihm in der bei dem Senator Mithoff angegebenen, auch ihm zu Gute kommenden Rücksicht ein noch geringeres Strafmaß zu bestimmen ist.

13) Bei dem Senator Längel ist nach Lage der Sache anzunehmen, daß derselbe von dem Inhalte der Denkschrift keine genaue Kenntniß erhalten hat. Deshalb trifft auch ihn hauptsächlich nur die Verantwortlichkeit für den Inhalt der ersten Eingabe. Es ist daher gegen ihn ebenfalls eine milde Strafe zu erkennen, die im Verhältnis zu der des Senators Deicke nur in geringem Maße zu erhöhen ist.

Im Uebrigen ist wegen des inimmittelst erfolgten Ablebens des Senators Habenicht gegen diesen Angeeschuldigten kein Straf-erkenntniß abzugeben gewesen.

Hannover, 21. August 1841.

Königl. hannoversche Justizkanzlei.
A. H. v. Hinüber."

Die Rhein- und Moselzeitung, in einer Erwiderung auf einen holländischen Artikel in der Allgemeinen Zeitung, sagt unter Anderm: „Wir wollen jene Staaten begünstigen, welche uns auch Waaren abkaufen, und werden jene am meisten begünstigen, welche uns am meisten begünstigen, und uns in diesem Recht auf die Einigkeit der 40 Millionen Deutscher und ihre Waffen stützen. Da nun Holland, diese angefeindete Sandbank Deutschlands, obwohl durch die Charakterkraft, den ausgezeichneten Fleiß, Handelsgeist, und kluge Sparsamkeit zum verhältnißmäßig reichsten Lande geworden, uns nie begünstigt hat, so sind wir ihm auch Nichts schuldig; ja, Deutschland hat wegen Verwandtschaft der Staatshalter Hollands mit deutschen Fürsten über Gebühr ihm gepfört; denn Holland braucht Das, was es uns abnimmt, weil der kluge holländische Handelsmann weiß, daß er es nirgend billiger bekäme, sonst nähme er es nicht. — Wichtig sagt der Holländer: „Reiche, bevölkerte Küsten sind treffliche Konsumenten des Binnen-Ackerbaues und der Blumengewerbe; ihnen gebührt der Handel.“ Aber wer nimmt auch den Küsten den Handel? Wer kann es? „Will der König und die Themse abgraben?“ sagte halbblau der sich taub stellende Kaufmann, als Jakob II. den Handel bestrafen wollte, weil er seinen unsinnigen Plänen entgegentrat. — Deshalb kann und soll Deutschland das reiche Holland, das freilich jetzt durch den Dampf und vielleicht durch die Elektricität Mittel hat, seine fehlende Wasserkraft bei der Industrie zu ersetzen, hoch halten, aber nicht höher, als es uns hält. Unsere Küsten gehn von Emden bis Memel, und Belgien ist nicht mehr holländisch, die Schelde ist frei. Will es uns begünstigen, so begünstigen wir es, wo nicht, nicht. Das ist deutsche Politik. Bleibt Oesterreich und Preußen einig, so können wir Deutsche Europa Geseze dikiren, und wir sind sicher, daß diese nicht in 100 Jahren die Hälfte jener schmähligen Un-

gerechtigkeiten verfügen werden, wie wir sie seit 1600 und früher in jedem Jahre von unbedeutenden Völkern haben erdulden müssen.

— Sind beide Schildhalter des Deutschen Bundes uneinig, so brauchen wir Deutsche nicht lange mehr zu berathen, was wir zu thun haben: wir werden wie Polen, die Wallachei, die Moldau, Kurland, Elßaß, Savoyen, und Irland werden, und am besten thun, wenn wir ohne weiteres Franzosen werden; man kann uns dann austreiben aus der Geschichte und auf der Landkarte, und dafür Frankreich und Rußland hinsetzen. Wir reden daher nur in Voraussetzung deutscher Einigkeit; und dann haben wir Gewalt, mehr als nöthig ist, unser eigenes Interesse zu verfolgen.

Breslau, 27. August. Die heute vollzogene feierliche Wahl des Fürstbischöflichen auf den Erzpriester Dechant Knauer gefallen. Das Ergebniß der Wahl wurde gegen 2 Uhr Nachmittags verkündigt. (Volv. N. 3.)

Köln, 29. August. Eine unerhört böshafte That, welche hier im Laufe des Tages geschehen, erfüllt das ganze kunstliebende Publikum mit Abscheu. Man fand nämlich heute Morgen die „beiden Kinder, die in den Frühling hinaus blickten“, eines der schönsten Bilder gegenwärtiger Ausstellung, von August v. Ende aus Kassel gemahlt und vom Vereine angekauft, auf eine niederträchtige Weise verstümmelt, eben so eine große Landschaft aus Düsseldorf, die noch nicht angekauft war, mehrfach durchschnitten, und einer Statuette den Kopf herunter geschlagen. Der Thäter konnte bisher nicht ausgemittelt werden. (N. u. N. 3.)

Köln, 31. August. Aus zuverlässiger Quelle ist uns die Nachricht zugegangen, daß der hochwürdigste Bischof von Paderborn, Hr. Friedrich Clemens, Frhr. v. Ledebur-Wischeln, Doktor der Theologie, Ritter u. c., gestern Abends spät zu Paderborn im Herrn entschlafen ist. (Köln. 3.)

Düsseldorf. (Nachträgliches aus den Verhandlungen des rheinischen Landtags.) Bei der Berathung der königl. Proposition, die Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes betreffend, sprach in der rheinischen Ständesitzung ein Abgeordneter des vierten Standes u. A.: „Mit inniger Betrübniß ersehe er aus dem zu beratenden Gesetzentwurfe, daß derjenige Theil unseres gemeinsamen Vaterlandes, welchem anzugehören er die Ehre habe, namentlich, daß der ostrheinische Theil des Herzogthums Cleve in einem die Eigenthumsrechte und die Freiheit so nahe, so empfindlich berührenden Zweige der Gesetzgebung getrennt werden solle von der Provinz, welcher er durch Gesinnung und Sitte, Gebräuche und Gewohnheiten, so wie durch Abstammung, mit vollem Rechte angehöre. Auch seine Bewohner seyen durchweg fränkischer (im nördlichsten Hysel friesischer) Abstammung, und es könne dem aufmerkamen Beobachter der Volkseigenthümlichkeiten, Lokalgebräuche, und Einrichtungen nicht entgehen, daß seine östlichen Gränzen noch jetzt wesentlich dieselben seyen, welche vor mehr als eils Jahrhunderten die Gaue der Franken schieden von jenen der Sassen. Auch seine Bewohner stimmten mit ihren Brüdern in den übrigen Theilen der Provinz darin überein, daß sie den freien Verkehr in Beziehung auf Grund und Boden für eines ihrer köstlichsten Rechte, daß sie die Beschränkungen desselben, noch mehr aber eine Ungleichheit in der Vererbung, für das größte Uebel halten würden. Denn auch bei ihnen sey das Gefühl und der Begriff des Rechtes mit dem der Gleichheit so innig verwachsen, daß eine Störung der letztern ihnen stets als eine Verletzung des erstern erscheinen würde. Die Parzellennummern des Katasters gäben durchaus keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Zerstückelung des Grundbesitzes, indem ein zusammenhängendes Besitzthum von einiger Bedeutung solcher Nummern bis zu einigen Hunderten nicht nur haben könne, sondern auch wirklich habe. Daß in stark parzellirten Gegenden, welche stets auch stark bevölkert seyen, das Besitzthum jedes Einzelnen kleiner, mithin dieser auch in Beziehung auf Grundbesitz-Versiß weniger reich oder ärmer sey, als in wenig parzellirten Gegenden mit geringer Bevölkerung, sey so natürlich, daß es unbegreiflich scheine, wie Dieses auffallen könne; betrachte man aber den Werth des Gesamtbefitzthums Aller, so stelle sich das umgekehrte Ergebniß heraus. Der Gesamt-Bodenwerth einer stark parzellirten Fläche vermehre sich gegen den einer wenig parzellirten vom nämlichen Umfange oft um mehr als das Zehnfache, ja, wenn man eine Moselgemeinde mit der Lüneburger Haide vergleichen wolle, um mehr als das Hundertfache. England sey wahrlich nicht durch seine Bodenkultur zu der schwindelnden Höhe gestiegen, auf welcher es jetzt sich be-

finde, sondern durch seinen Handel und seine Fabriken, nicht durch seine die Vertheilung des Grundeigenthums hindernde Gesetzgebung, sondern trotz derselben. Bestände diese unheilvolle Gesetzgebung dort nicht, so würde man in seiner Hauptstadt nicht die vergänglichsten Häuser finden, deren Dauer auf höchstens 99 Jahre berechnet werden dürfe, wenn nicht der Erbauer für einen Fremden sein Kapital verwendet haben wolle, so würden längst die ausgedehnten Gärten und Deden verschwunden seyn, welche einen großen Theil seiner Oberfläche einnehmen, und die zahlreiche Bevölkerung dieses Staates würde nicht mehr in Hinsicht ihres Bedarfs an Lebensmitteln vom Auslande abhängig seyn, seine beschloßenen Proletarier würden dann in der beschloßenen Bearbeitung eines Bodentheils diejenigen Substanzmittel in reichlicherem Maße finden können, welche jetzt durch mehr als 50 Millionen Thaler Armensteuer doch nur kärglich ihnen zustoßen. Der freie Verkehr des Grundeigenthums könne eben so gut zu Abbrüchen und Vergrößerungen von Grundbesitzungen führen, als zu deren Zersplitterung; er thue Dieses auch wirklich dort, wo Verlichkeit und Verhältnisse jene als vorteilhafter herausstellten. Er schließe, indem er für die Ansicht der großen Majorität des Ausschusses in Beziehung auf alle Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs sich ausspreche. — Ein Mitglied des dritten Standes äußerte: Ein Hr. Abgeordneter vom obern Rhein beklage, daß des Landes Eigenthum sich mitunter bei ihm bis auf eine Ruthe Land heruntergedrückt habe. Wie lieb müsse der dortigen Bevölkerung der heimathliche Boden seyn, daß dieselbe auch das kleinste Stück nicht gern fahren lasse! Der Besitzstand gäbe ein zuversichtliches, erhebendes Gefühl. Der Besitzer von Grund und Boden, sey dieser auch noch so klein, habe ein Land, ein Vaterland; — möchte ein jeder unserer Mitbürger wenigstens eine Ruthe davon haben! Die Bevormundungen hätten zu viel um sich gegriffen; wir hätten auch wohl noch Vorschriften zu gewärtigen, wie man essen, trinken, und schlafen solle. Möge es und überlassen bleiben, in wie kleinen oder großen Theilen wir die Muttererde bebauen wollten. Das Bedürfnis werde die rechte Linie zu treffen wissen. — Bei der Abstimmung wurden die Fragen: ob die Bestimmung eines Minimums der Grundstücke und eine Konsolidirung des Grundbesitzes beantragt werden solle, mit 49 gegen 8 Stimmen verneint. (Rhein. Bl.)

Vom Untermain, 28. August. Die schönen Tage des Augustmonats haben die Hoffnungen der Weinproduzenten im Rheingau und in der Pfalz aufs neue belebt. Sie rechnen, tritt nicht neuerdings ein Zwischenfall ein, auf ein Drittel des vollen Ertrags und auf vorzügliche Güte des Erzeugnisses. In denjenigen Lagen, wo durch die Winterwitterung das Holz am Stock weniger litt, schmeichelt man sich, selbst noch einen ergiebigen Herbst zu erhalten. Die Weizen- und Roggenärnte hat weit umher durchschnittlich kein befriedigendes Ergebnis geliefert; gleichwohl haben Getraidevershiffungen stromabwärts bereits stattgehabt. (Die Zufuhren kamen zur Achse aus den oberen Lahngegenden, und wurden in Frankfurt zu Schiff geladen, um nach England verführt zu werden.) Desto reichlicher fällt die Äernte der Sommerfrüchte in diesem Theile Deutschlands aus, so daß der Landmann darin eine Entschädigung für den Fehlschlag des Winterkorns gewahren kann. Selbst Mohr und Sommerreps sind so gut gerathen, daß dadurch theilweise der Verlust ersetzt wird, den der Landwirth am Winterreps erlitten hatte. (Schwäb. M.)

Schweiz.

Bern. Mittwochs den 25. konstituirte sich im Gesellschaftshaus zum Mohren, unter dem Vorsth des Oberstleutnants Bucher, die in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstandene, seit 30 Jahren aber nicht mehr versammelte oberländische Bergwerks-Gesellschaft zum ersten Male wieder, mit dem Zwecke, das vorhandene Vermögen zu liquidiren, weil es der Regierung beliebt hat, der Gewerkschaft die Konzession zu entziehen, und von da hinweg die durch ein Komite geleiteten, nicht ohne Erfolg gebliebenen Arbeiten, die, wie es sich jetzt ausweist, im Graben auf Steinkohlen bestanden, gänzlich aufgehoben werden mußten. (B. Bl.)

Graubünden. Die Bündner Zeitung schreibt über den in Ghur vor ungefähr zehn Jahren zu Einführung des Seidenbanses gebildeten Verein: Wo früher wildes Gesträuch und mit

Steinen überfüete Bergabhänge, da hat Fleiß und Beharrlichkeit unter umsichtiger Leitung die anmuthigsten und mit vielen tausend Bäumen und Gehegen bespizten Terrassen angelegt. In hübschen Gebäulichkeiten sieht man Alles, was in der Seidenzucht praktisch zu lernen ist. Ueber die Qualität versichern Sachkenner, daß die in Ghur produzierte Seide der lombardischen vorgezogen werde. Unser Klima scheint der Erhaltung der Seidenwürmer eben so zuträglich, als das starke gute Laub denselben förderlich ist. Eine Sendung Bündner Seide wird nächstens nach Lyon abgehen.

Belgien.

△ Brüssel, 30. August. Die Idee eines Industriekongresses, wie sie von Regensburg aus in Anregung gebracht worden ist, wird in Anwendung auf Belgien von unsern Zeitungen vielfach besprochen, und auch wahrscheinlich hier wirklich ausgeführt werden. Für solche Ideen ist das belgische Publikum immer empfänglich. — Die dem Ministerium feindlichen Zeitungen berichten täglich von bevorstehenden Ministerveränderungen. Davon ist wohl Nichts gegründet, als die Wahrscheinlichkeit, in einigen Monaten Hr. de Theux wieder Minister werden zu sehen. Andere Stimmen behaupten dagegen fortwährend, daß derselbe nicht ganz abgeneigt wäre, den Frankfurter Gesandtschaftsposten anzunehmen. — Die Ankündigung einer Subskription zur Erhaltung der Waterloo-Denkmalen hat ihren Zweck nicht verfehlt; wenn auch nicht gerade dadurch, daß Beiträge hiezu eingegangen wären, doch in so fern, daß nun unsere Regierung selber den Entschluß gefaßt hat, diese Denkmäler durch die nothwendig gewordenen Reparaturen vor dem gänzlichen Untergange schüzen zu lassen. — Mehrere unserer Notabilitäten werden der Eröffnung der Köln-Nachener Eisenbahn am künftigen Mittwoch (1. September) beizuwohnen, welches ein wahres Volksfest für unsere rheinländischen Nachbarn seyn wird.

Niederlande.

Haag, 27. August. Die Abtheilungen der Zweiten Kammer der Generalstaaten prüfen die Finanzentwürfe, die Hr. Rochussen vorgelegt. Bisher hat man sich in den Sektionen bloß mit dem Budget abgegeben, dem aber die Deputierten nicht günstig sind; sie wollen nicht begreifen, wie in Friedenszeiten die Steuern eben so bedeutend seyn könnten, wie in Mitte des Kriegs und der Unruhen. (Nach. B.)

Frankreich.

◇ Paris, 30. August. Die Bemühungen der Königin Christine, in Spanien durch ihren Anhang wieder eine politische Stellung zu erlangen, dauern mit demselben Eifer fort. Das Vermögen der Königin Christine ist bedeutend, also besitzt die Partei der Krönigin jene Geldmittel, welche der Regierung Gpartero's fehlen. Hr. Bea-Vermudez ist noch immer mit der Königin Christine in Korrespondenz, und sein Bruder Joseph einer der thätigsten hiesigen Agenten. — Der Infant Don Francisco de Paula verhandelt inzwischen fortwährend, seiner Rückkehr nach Spanien wegen, direkt mit Gpartero und Arguelles. Die Infantin Donna Carlotta möchte um jeden Preis eine Rolle in Spanien spielen, und zwar mit Hilfe der Exaltirten, unter denen sie noch einige Anhänger zählt. — Nachdem hier eine Kotterie, wie ich Ihnen bereits meldete, das Rheinlied von Müffet durch eine Dame komponiren und selbst mit eleganten Vignetten ausstatten ließ, versucht dieselbe Kotterie das Lied jetzt durch einen Sänger der hiesigen großen Oper, einem Hrn. Wartel, der sich durch die Schubert'schen Lieder Eingang in die Salons verschafft, allmählig so zu verbreiten, damit das Lied diesen Winter in den Konzerten figuriren könne. Alle diese Bemühungen aber, nebst Anzeigen und Reflaxen in den Zeitungen, kommen etwas spät. Das Publikum ist der Rheinpolemik überdrüssig geworden, und das Lied von Müffet ist jetzt, wie ein französisches Sprichwort sagt, „Sens nach der Wahlzeit.“

Anzeige.

Karlsruhe. Durch den Abgang zweier junger Leute auf die Universität können zwei das Lyzeum oder das polytechnische Institut besuchende Söhne aus guten Familien in Kost, Wohnung, und Pflege unter billigen Bedingungen aufgenommen werden. Wo? sagt das Komptoir.